

Überblick über die Pflichten, Aufgaben und Kompetenzen der Beiständigen und Beistände im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

Pflichten	Aufgaben/Kompetenzen (werden im Entscheid des Familiengerichts festgelegt)			Einschränkung der Kompetenzen		
Mandatsführung	Persönliche Betreuung	Verwaltungs- aufgaben	Gesetzliche Vertretung	Verbotene Geschäfte Art. 412 ZGB	Zustimmungspflichtige Geschäfte Art. 416 f. ZGB	Persönliche Rechte der Verbeiständeten
<p>Verschaffen der nötigen Kenntnisse zur Erfüllung der definierten Aufgaben</p> <p>Persönliche Kontaktaufnahme mit der verbeiständeten Person zum Aufbau eines Vertrauensverhältnisses</p> <p>Inventaraufnahme der zu verwaltenden Vermögenswerte</p> <p>Wahrnehmung der Aufgaben im Interesse der verbeiständeten Person</p> <p>Linderung des Schwächezustandes bzw. Verhütung einer Verschlimmerung soweit möglich</p> <p>Hilfe zur selbstbestimmten Lebensführung</p> <p>Rücksichtnahme auf die Meinung der verbeiständeten Person und deren Willen</p> <p>Sorgfältige bzw. gesetzmässige Verwaltung der Vermögenswerte</p> <p>Berichterstattung über die Lage der verbeiständeten Person, die Beistandschaftsausübung und Rechnungsablage mindestens alle 2 Jahre</p> <p>Verschwiegenheitspflicht</p> <p>Sorgfaltspflicht (analog Auftragsrecht) und mögliche Haftung</p> <p>Beachtung verbotener und bewilligungspflichtiger Geschäfte</p> <p>Informationspflicht gegenüber dem FamG bei Änderung der Verhältnisse</p> <p>Grundsätzlich frühestens nach 4 Jahren Anspruch auf Entlassung</p>	<p>Beistand, Schutz, Hilfe</p> <p>Mithilfe bei der Suche nach Arbeit/Unterkunft</p> <p>Individuelle Hilfestellungen</p> <p>Ambulante und stationäre Hilfestellungen organisieren (Spitex, Arzt, Spital, Heim etc.)</p> <p>Eigeninitiative und Selbstkräfte in die Arbeit einbeziehen</p> <p>Offenheit und Toleranz gegenüber Wünschen, Werten, Einstellungen, Gewohnheiten</p> <p>Selbstbestimmungsrecht akzeptieren</p> <p>Freiraum für und zu Selbständigkeit lassen</p> <p>Grenzen setzen und kommunizieren</p> <p>Gemeinsam planen und Ziele setzen</p>	<p>Einkommensverwaltung, Überwachung, Kontrolle, Beratung bei Budget, Zahlungen</p> <p>Vermögens-/Liegen-schaftsverwaltung</p> <p>Geltendmachen und Überwachen von Versicherungsleistungen (AHV, EL, KK etc.)</p> <p>Steuererklärung, Erlassgesuche etc.</p> <p>Schuldensanierung, Budgetberatung</p> <p>Wohnungsauflösung organisieren</p> <p>Vermitteln von Sachhilfen, Beratung</p>	<p>Verbeiständete Person in rechtlichen Angelegenheiten vertreten und deren Interessen wahren</p> <p>Zustimmung des FamG bei zustimmungsbedürftigen Geschäften einholen</p> <p>Unvorteilhafte Verträge in Absprache mit der verbeiständeten Person auflösen</p> <p>Rechtsvorschlag in Betreibungen erheben</p> <p>Ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung zu Verträgen erteilen</p>	<p>Erhebliche Schenkungen</p> <p>Eingehen von Bürgschaften</p> <p>Stiftungerrichtung zulasten der verbeiständeten Person</p>	<p>Liquidation des Haushalts, Kündigung der Wohnung</p> <p>Dauerverträge über die Unterbringung der verbeiständeten Person</p> <p>Annahme/Ausschlagung einer Erbschaft, wenn dafür eine ausdrückliche Erklärung erforderlich ist, sowie Erbverträge und Erbteilungsverträge</p> <p>Erwerb/Veräusserung/Verpfändung und andere dingliche Belastung von Grundstücken sowie Erstellen von Bauten, soweit es über ordentliche Verwaltungshandlungen hinausgeht</p> <p>Erwerb/Veräusserung und Verpfändung anderer Vermögenswerte sowie Errichtung einer Nutznießung daran, wenn diese Geschäfte nicht unter die Führung der ordentlichen Verwaltung und Bewirtschaftung fallen</p> <p>Aufnehmen/Gewähren erheblicher Darlehen, Eingehen von wechselseitlichen Verbindlichkeiten</p> <p>Leibrenten-/Verpfändungsverträge/Lebensversicherungen, soweit diese nicht im Rahmen der beruflichen Vorsorge mit einem Arbeitsvertrag zusammenhängen</p> <p>Übernahme/Liquidation eines Geschäfts, Eintritt in GmbH oder Gesellschaft mit erheblicher Kapitalbeteiligung</p> <p>Erklärung der Zahlungsunfähigkeit, Prozessführung, Vergleichsabschluss/Schiedsvertrag/Nachlassvertrag, unter Vorbehalt vorläufiger Massnahmen des Beistands/der Beistandin in dringenden Fällen</p> <p>Entgeltliche Verträge zwischen Beistand/Beistandin und der verbeiständeten Person</p> <p>Weitere vom FamG definierte Geschäfte</p>	<p><i>Urteilsfähige</i> Verbeiständete üben höchstpersönliche Rechte grundsätzlich selbstständig aus insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Errichten eines Testaments - Entscheide über Eingriffe in die körperliche Integrität (Operationen, Sterilisation etc.) - Glaubenszugehörigkeit - Strafantragsrecht - Verlobnis/Eheschliessung/Ehescheidung <p>In einzelnen Fällen bedarf es jedoch zusätzlich der Zustimmung der Beistandin/des Beistandes z.B. bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anerkennen eines Kindes - Abschluss eines Ehevertrags oder Erbvertrags als Erblasser - Namensänderung <hr/> <p>Bei <i>urteilsunfähigen</i> Verbeiständeten werden höchstpersönliche Rechte von der Beistandin/dem Beistand ausgeübt (z.B. gängige medizinische Entscheide, Vaterschafts- oder Unterhaltsklage). Es sei denn, es handelt sich um derart eng mit der Persönlichkeit verbundene Rechte, dass jede Vertretung ausgeschlossen ist. So beispielsweise bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eheschliessung - Anfechtung Vaterschaft - Testamenterrichtung - medizinische Massnahmen ohne therapeutischen Zweck - Religionszugehörigkeit